Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl

Band: 2 (1846)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Postheiri,

Honny soit qui mal y pense.

Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

N°. 22.] 7. November. [1846.

Entwurf
eines eidgenössischen Putschreglements.

Es kann ja nicht immer so bleiben
Hier unter dem wechselnden Mond.
Rautsch, rautsch, rautschitschi!

In Erwägung, daß die selbstgemachten und beschwornen Verfassungen eigentlich heilig gehalten werden sollen;

In Erwägung aber, daß das Putschrecht des Souveräns unbestreitbar ein angebornes und unveräußerliches ist;

In Erwägung endlich, daß von den gewichtigsten Autoritäten behauptet wird, Ordnung sei in allen Dingen schön und segensreich;

Hat die von der hohen Tagsatzung ad hoc niedergesetzte Kommission folgendes eidgenössische Putschreglement entworfen und erlaubt sich wegen Dringlichkeit der Umstände dasselbe der hohen Behörde zu unverweilter Annahme zu empfehlen.

§ 1. Es soll alljährlich in irgend einem Kanton oder Halbkanton der Eidgenossenschaft ein Putsch stattfinden.

§ 2. Derjenige eidgenössische Stand, bei welchem der Putsch gehalten wird, führt von Rechtswegen den Titel: Putschvorort.

§ 3. Derselbe hat ein Centralputschkomite aufzustellen, welches aus seiner Mitte den eidgenössischen Putschpräsidenten erwählt.

§ 4. Wer für das folgende Jahr den Putsch zu haben wünscht, hat sich bis spätestens Martini, beim funktionirenden eidgenössischen Putschpräsidenten anzuschreiben.

§ 5. Am Silvestertag wird das abtretende Centralputschkomite dem neuen Putschvororte die Insignien seiner Würde, bestehend aus zwei auf rothsametnem Kissen übers Kreuz liegenden Knitteln, unter denen die goldgestikten Worte: „Heute mir, morgen dir" zu lesen, feierlich überreichen.

§ 6. Der jeweilige Putschvorort hat nach abgehaltenem, normal abgelaufenem Putsch seinen Mitständen allemal anzuzeigen, daß es der unendlichen Mehrheit des souveränen Volkes glücklich gelungen sei, eine äußerst kleine faktiose Minorität vom Staatsruder zu entfernen, und hierdurch das gefährdete Vaterland zu retten, die Freiheit auf den Strumpf zu bringen und die Gerechtigkeit in's Blei zu setzen. Lithographirte Formulare solcher Putschanzeigen in deutscher, französischer und italiänischer Sprache sind jederzeit von der eidgenössischen Kanzlei zu beziehen.

§ 7. Um allfällige Collisionen zu vermeiden und es jedem eidgenössischen Stand möglichst zu erleichtern, an den Vortheilen des Putsches Theil zu haben, wird bestimmt; es sollen die abtretenden Putschvororte den Putsch nur dann wieder verlangen können, wenn die noch nicht geputscht habenden Stände auf ihren Vorrang verzichten. Eine Ausnahme hievon begründen die Putsch manqués, welche dazu berechtigen, den Putsch zu jeder beliebigen Zeit auf's neue zu begehren.

§ 8. Dieses Putschreglement soll durch alle Amts- und Regierungsblätter der Eidgenossenschaft veröffentlicht, von den Kanzeln verlesen, in den Schulstuben aufgehängt und sämmtlichen Gesandten und Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe offiziell mitgetheilt werden.

Also einstimmig gutgeheißen von der ad hoc niedergesetzten gemischten eidgenössischen Putschreglementsentwerfungskommission:

Ab X berg, Herzog von Küßnacht.
Bullenfuß = Lädemlinski.
Cervulus Psalmista ex kellenland.
Rudey, duc de Monbenon.
Sir James Lion de St. Gervais.

Schreiben der Schulkinder von Schalonen an den Erziehungsdirektor von Bern.

Hochgeachteter Herr Direktor!

Sie haben in einem Schreiben die Studenten aufgefordert, Ihnen ihre Wünsche für Verbesserung der Universität einzugeben. Von Tag zu Tag haben wir gewartet, daß auch an die Schulkinder ein ähnliches Schreiben erlassen werde. Umsonst; wir schreiben Ihnen daher unaufgefordert. Haben Sie vergessen, Herr Direktor, daß Sie nur durch den Willen des souveränen Volkes auf ihrem Stuhle sitzen, und sind wir Schulkinder nicht eben so souverän, wie die Berner Studenten? Können nicht schon die meisten von uns rauchen und Bier trinken? warum also sollen wir nicht die gleichen Rechte haben, wie die Berner Studenten? Das ist aristokratisch, Herr Direktor. Wir verlangen also von Ihnen vollständige Reorganisation der Volksschulen, und zwar soll das demokratische Prinzip einmal rein durchgeführt werden. Wir verlangen daher:

1. Der Schullehrer soll von der Volksversammlung der souveränen Schulkinder gewählt werden und zwar immer nur auf eine Woche; auf Verlangen von 6 souveränen Schülern kann er aber auch vor dem gesetzlichen Termine abgerufen werden.

2. Die Bestimmung der Lehrgegenstände geht von der gleichen Volksversammlung aus, die natürlich über die Menge der Lehrstunden und die Vakanztage ebenfalls abzustimmen hat.

3. Es widerstreitet durchaus dem Prinzip der Volkssouveränetät, daß man die souveräne Schuljugend etwas auswendig lernen lasse; unsere Zeit verlangt verständig

gebildete Männer, keine Gedächtnißmenschen. Daher soll von nun an verboten sein, den Katechismus, das Einmaleins und das Gesangbuch in den Volkschulen auswendig lernen zu lassen.

4. Bei der nächsten Verfassungsrevision soll ein eigener § der Verfassung darüber gemacht werden.

5. Freie Männer lassen sich nicht ungehört verurtheilen, noch weniger strafen. Daher ist dem Schulmeister verboten, aus eigner Machtvollkommenheit jemanden eine Strafe zu diktiren.

6. Es wird daher ein besonderer Strafkodex von einer Großrathskommission entworfen, der die Strafen über alle Vergehen der Schuljugend genau bestimmt. Dieser Codex unterliegt dem Veto der gesammten souveränen Schuljugend des Kantons Bern, die sich zu diesem Ende als souveräne Volksversammlung konstituiren wird.

7. Die Geschwornengerichte werden in allen Volksschulen eingeführt, und die souveräne Schuljugend kann nur von ihres gleichen nach dem Codex Nr. 6 gerichtet werden.

8. Es versteht sich, daß der Schullehrer den Bestimmungen des gleichen Codex unterworfen ist und sich vor dem Geschwornengerichte zu stellen hat, wenn er von einem souveränen Schüler der Uebertretung seiner verfaßungsmäßigen Rechte angeklagt ist.

9. Der englische Grundsatz: Mein Haus ist meine Burg gilt auch für die Schuljugend. Daher darf der Schullehrer, wenn ein Schüler nicht in der Schule erscheint, nie zu Hause nachfragen lassen, warum er nicht gekommen.

Wir erwarten von Ihnen, Herr Direktor, die ernste Berücksichtigung dieser Wünsche, denn denken Sie daran, daß wir in kurzem stimmfähig werden.

Im Namen

des souveränen Schuljugend-Volksvereins-Komites:

Bändicht Lümmeli, Prözithänt.

Kobi Geng, SekeretEr.

Druck von J. Gaßmann, Sohn.